

Richtlinie zur sozialraum- orientierten Sozialarbeit im Lahn-Dill-Kreis

(Stand: 04.03.2024)



INHALT

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Ziele und Prinzipien	3
3	Grundlage der Förderung.....	4
4	Zweck und Gegenstand der Förderung	4
5	Förderungsfähige Angebote.....	5
6	Pädagogisches Personal	5
7	Konzeptionelle Ausgestaltung und Leistungsbeschreibung	5
8	Förderhöhe	9
9	Antragsverfahren und Verwendungsnachweis	9
10	Qualitätsentwicklung	10
11	Inkrafttreten	11

1. Vorbemerkungen

Der Lahn-Dill-Kreis engagiert sich bereits seit dem Jahr 2004 in der intensiven Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Form der Ausgestaltung von Angeboten der Sozialarbeit an Schulen. Bis 2023 fördert der Lahn-Dill-Kreis 18 Schulstandorte, überwiegend Schulen der Sekundarstufen I, vier berufliche Schulen sowie drei Förderschulen.

Die seit nunmehr 20 Jahren, überwiegend bestehende und nur in Nuancen angepasste, Konzeption der Sozialarbeit an Schulen, bedurfte einer konzeptionellen und finanziellen Neuausrichtung. Über einen längeren Zeitraum konnte erkannt werden, dass in fachlicher und finanzieller Hinsicht ein Handlungsbedarf besteht. Ende 2022 beauftragte der Jugendhilfeausschuss den Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung, Kindertagesbetreuung und allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe das Konzept der Sozialarbeit an Schulen hinsichtlich seiner Nachhaltigkeit zu prüfen und dabei neue, breit gedachte und sozialraumorientierte Ansätze einfließen zu lassen. In einem intensiven Prozess wurden mehrere Varianten erarbeitet und den Ausschüssen vorgestellt. Nach einer Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses im Oktober 2023 erging der Auftrag an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe die Konzeption hinsichtlich erarbeiteter Kriterien zu schärfen.

Seit 2019 forciert der Lahn-Dill-Kreis das Thema der Sozialraumorientierung mehr als zuvor. Dieses Fachkonzept wird als Grundhaltung jeglicher Prävention der Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis angesehen.

In dieser Richtlinie sind sowohl die Leistungen der Sozialarbeit an Schulen als auch die der Begegnungs- und Familienzentren zusammengefasst. Beide Leistungen können in Ihrer ursprünglichen Form, aber auch in gemeinsamer Trägerschaft erbracht werden, damit vielfältige Synergien genutzt und eine sozialraumorientierte Grundhaltung garantiert werden können. Die differenzierte Darstellung erfolgt vor dem Hintergrund der fachlichen Sinnhaftigkeit und der, in der Jugendhilfelandchaft des Lahn-Dill-Kreis, breit geführten fachlichen Diskussion zum Thema der Sozialraumorientierung. Das fachliche Selbstverständnis der Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis erkennt an, dass alle Einrichtungen, Dienste und Institutionen Teil des Sozialraumes sind, diese nicht über „eigene“ Sozialräume verfügen, sondern jeder Mensch über einen individuellen Sozialraum verfügt.

2. Ziele und Prinzipien

Grundsätzlich sind alle Angebote darauf ausgerichtet Jugendliche in ihrer Entwicklung zu schützen und zu fördern, Benachteiligungen abzubauen, Selbstbestimmung und Integration zu fördern, Gleichberechtigung und Beteiligung zu ermöglichen und Familien in Fragen der Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Sie tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien herzustellen, so wie es der §1 des SGB VIII vorsieht.

Die Angebote der sozialraumorientierten Sozialarbeit orientieren sich stark am Willen der Menschen, sollen die Eigeninitiative und Selbsthilfe fördern und sind daher sehr bedarfsgerecht zu erbringen. Dabei stehen folgende Ziele/ Prinzipien im Vordergrund:

- Sozialraumorientiertes Angebot an Beratung, Bildung und Unterstützung für Familien
- Niedrigschwelligkeit
- Bedarfsorientierung
- Prozessorientierung
- Ressourcenorientierung

-
- Freiwilligkeit
 - Kontinuität
 - Vielfalt
 - Geschlechtergerechtigkeit
 - Kinder-, Eltern- und Familienförderung sowie -bildung
 - Verknüpfung von Angeboten für Kinder und Jugendliche mit erweitertem Angebot für Eltern und Familien
 - Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Institutionen im Sozial- und Bildungsbe-
reich (kooperative Zusammenarbeit im lokalen Netz)

3. Grundlage der Förderung

Der Begriff der sozialraumorientierten Sozialarbeit findet sich nicht im Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Sozialraumorientierung und sozialraumorientierte Arbeit verstehen sich als fachliche Methode der Sozialarbeit und es bedarf einer besonderen Haltung, die sich maßgeblich an den Menschen im Sozialraum orientiert. Rechtliche Einrahmung findet diese Richtlinie nach den hierin benannten Maßgaben dennoch mehrfach in den ersten beiden Abschnitten des Zweiten Kapitels im SGB VIII.

Zentrale leistungsberechtigte Norm für die Arbeit in Begegnungs- und Familienzentren ist der § 16 SGB VIII und für die Leistungen der Sozialarbeit an Schulen der §13a SGB VIII. Alle hier verankerten Angebote sollen dazu beitragen, dass alle Erziehungsberechtigten ihre Verantwortung besser wahrnehmen können sowie Kinder und Jugendliche nach §8 SGB VIII beteiligt werden. Die Vorschrift enthält einen nicht abgeschlossenen, also als beispielhaft zu verstehenden, Leistungskatalog.

Mit Blick auf das breite Leistungsspektrum richten die Leistungserbringer ihre Angebote grundsätzlich nach dem Prinzip der Sozialraumorientierung aus.

4. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zweck und Gegenstand dieser Richtlinie sind die Förderung von v. a. jungen Menschen innerhalb sowie außerhalb der Schule in deren individuellen Lebensräumen.

Diese betreffen anhand des individuellen Bedarfs beispielsweise die Förderung, Begleitung und Beratung

- in den Schulen,
- im Rahmen der Kooperation mit den jeweiligen Begegnungs- und Familienzentren,
- im Rahmen von aufsuchender Sozialarbeit,
- im individuellen Sozialraum,
- im Rahmen eigener Angebote, Sprechstunden,
- im Rahmen von außerschulischer Bildungsarbeit und Familienbildung,
- im Rahmen von Netzwerkarbeit mit im Sozialraum befindlichen Einrichtungen, Diensten, Institutionen und Vereinen.

Grundschulen werden weiterhin im Rahmen der Richtlinie „Präventive Projekte an Kindertagesstätten, Grundschulen, Grundstufen der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen“ gefördert. Weiterführende Angebote für Familien können im Rahmen der regulären Angebote der Begegnungs- und Familienzentren aufgegriffen werden. Angesichts deutlich größerer

Einzugsgebiete von Förderschulen und beruflichen Schulen bedarf es keiner Schwerpunktsetzung sozialraumorientierter Arbeit.

5. Förderungsfähige Angebote

Förderungsfähig sind Angebote der Sozialarbeit an Schulen (Sekundarstufe I, Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen und berufliche Schulen) oder jene der Begegnungs- und Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis, die durch kommunale oder anerkannte freie Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden. Dabei ist das Subsidiaritätsprinzip gem. § 4 SGB VIII zu wahren. Angebote der Sozialarbeit an Schulen ersetzen grundsätzlich nicht die pädagogischen Angebote an den Schulen oder die Unterrichtsbegleitende Unterstützung an Schulen (UBUS).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6. Pädagogisches Personal

Die Angebote müssen durch hauptamtliche sozialpädagogische Fachkräfte durchgeführt und verantwortet werden. In angemessenem Umfang können zusätzlich neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Honorarkräfte eingesetzt werden.

Hauptamtliche sozialpädagogische Fachkräfte sind Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik (Diplom oder Bachelor, ggf. mit staatlicher Anerkennung). In besonders begründeten Ausnahmefällen dürfen auch Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation beschäftigt werden. Das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII gilt entsprechend.

Die Vergütung der hauptamtlichen Fachkräfte erfolgt nach oder in Anlehnung an den TVöD.

7. Konzeptionelle Ausgestaltung und Leistungsbeschreibung

Die Richtlinie zur sozialraumorientierten Sozialarbeit im Lahn-Dill-Kreis beschreibt drei Leistungsbereiche:

- a) Sozialarbeit an Schulen
- b) Begegnungs- und Familienzentrum
- c) Sozialarbeit an Schulen und Begegnungs- und Familienzentrum

Leistungen nach a) und b) können separat oder zusammengefasst in einer Trägerschaft nach c) erbracht werden. Die Leistungsbeschreibungen werden wie folgt näher dargestellt:

a) Sozialarbeit an Schulen

Die Sozialarbeit an Schulen kann an vielfältigen Standorten wirken, wie (nicht abschließende Aufzählung)

- an der jeweiligen Schule,
- in Kooperation mit/ an Begegnungs- und Familienzentren,
- in Jugendzentren,
- an öffentlichen Orten und Treffpunkten (auch kommunal übergreifend),
- bei Vereinen,

- in weiteren Einrichtungen, Diensten, Institutionen

Die durch die (wenn vorhanden) vom Begegnungs- und Familienzentrum durchzuführende Bedarfserhebung (Sozialraumanalyse) erworbenen Erkenntnisse werden in einer Sozialraumkonferenz unter Einbezug nötiger Institutionen, Handlungsakteure und Bürgerinnen und Bürgern des Sozialraums bewertet. Diese Erkenntnisse werden ebenso in Leistungen der Sozialarbeit an Schulen genutzt, um Bedarfe zu prüfen und die Ausrichtungen der pädagogischen Arbeit zu steuern.

Die Ausgestaltung der Leistungen der Sozialarbeit an Schulen findet an den einzelnen Standorten (Schulen) auf Grundlage dieser Richtlinie statt, die durch eine individuelle, dem Sozialraum angepasste, Konzeption und eine mit der Verwaltung der Jugendhilfe abgestimmte Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung ergänzt wird. Die folgenden Prinzipien der Sozialarbeit an Schulen sind darin enthalten:

1. Sozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Jugendhilfe

Sozialarbeit an Schulen ist – unabhängig seiner Finanzierung – als ein eigenständiges Jugendhilfeangebot zu konzipieren.

2. Beitrag der einzelnen Schule

Sozialarbeit an Schulen als Angebot der Jugendhilfe entlässt das System Schule nicht aus seiner Erziehungsverantwortung, d. h. aus dem untrennbaren Aufgabenpaar „Bildung und Erziehung“ gem. Schulgesetzgebung. Der Erziehungsauftrag wird nicht an die Jugendhilfe delegiert. Bei Angeboten von Sozialarbeit an Schulen leistet die Schule aus eigenen Ressourcen einen Beitrag. Dies ist in Kooperationsvereinbarungen verbindlich zu regeln.

3. Vielfalt

Vielfalt in jeglicher Hinsicht bestimmt die Handlung im Rahmen der Leistungen der Sozialarbeit an Schulen. Alle Angebote sind offen hinsichtlich einer Vielfalt von allen Kulturen, Religionen, Geschlechtern, etc.

4. Geschlechtergerechtigkeit

Die Leistungen der Sozialarbeit an Schulen sind an allen Geschlechtern und deren Bedarfen auszurichten.

5. Sozialraumorientierung und Bezug zum Gemeinwesen

Sozialraumorientierung wird als handlungsleitendes Prinzip im Rahmen der Sozialarbeit an Schulen verstanden. Die fünf Arbeitsprinzipien des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung nach Professor Hinte¹ bilden die Basis jeden Handelns im Gemeinwesen.

6. Kontinuität

Sozialarbeit an Schulen soll ein kontinuierliches und nachhaltiges Angebot sein und als nachhaltiges beziehungsorientiertes Angebot verstanden werden. Die Förderung nach diesen Richtlinien soll eine kontinuierliche Arbeit an der Schule und im Sozialraum unterstützen und gewährleisten. Die Qualitätsstandards, welche sich aus dieser Richtlinie und der individuellen Zuwendungs-

¹ Hinte, Wolfgang (2020): Original oder Karaoke – was kennzeichnet das Fachkonzept Sozialraumorientierung? In: Roland Fürst und Wolfgang Hinte, Hrsg. Sozialraumorientierung 4.0. Das Fachkonzept: Prinzipien, Prozesse & Perspektiven. Wien: UTB

und Kooperationsvereinbarung ergeben, liegen einer jährlichen Reflektion anhand der Dokumentation und im Qualitätsdialog zugrunde.

7. Professionalität und Qualität muss gewährleistet

An den pädagogisch verantwortlichen Stellen ist die Qualifikation von Fachpersonal erforderlich. Es gelten die unter Punkt 6 dieser Richtlinie genannten Anforderungen an die Fachkräfte.

Darüber hinaus wird in der individuellen Konzeption und Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung insbesondere dargelegt, wie die Jugendhilfenähe des Angebotes realisiert wird. Der Beitrag der einzelnen Kooperationspartner muss ersichtlich sein. Die Sozialarbeit an Förderschulen sowie berufliche Schulen ist von der Stringenz der Sozialraumorientierung (Nr. 7, a), 5.) aufgrund der breiten Einzugsgebiete ausgenommen.

b) Begegnungs- und Familienzentrum

Sozialraumorientierung wird als handlungsleitendes Prinzip im Rahmen dieser Leistung verstanden. Die fünf Arbeitsprinzipien des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung bilden die Basis jeden Handelns. Die Arbeit des Begegnungs- und Familienzentrums versteht sich i. S. d. Richtlinie als ein pädagogisches Konzept, welches durch Personalressource, Vernetzung und Koordination im Sozialraum wirkt.

Als Sozialraum wird jener individuelle Sozialraum der einzelnen in der entsprechenden Kommune lebenden Menschen angesehen.

Im Rahmen der konzeptionellen Ausgestaltung der Begegnungs- und Familienzentren ist mind. eine Fachkraft tätig, welche sehr flexibel an jenen Orten eingesetzt ist, an denen ein Bedarf von den in der Kommune lebenden Menschen formuliert wird und diesem eine Priorität durch die Jugendhilfe zugeordnet wird. Dabei werden individuelle Sozialräume betrachtet.

Die Leistungen der Begegnungs- und Familienzentren können also an vielfältigen Standorten wirken, wie (nicht abschließende Aufzählung)

- in Begegnungs- und Familienzentren,
- in Kooperation an/ mit Schulen,
- in Kooperation an/ mit Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen,
- in Jugendzentren,
- an öffentlichen Orten und Treffpunkten,
- bei Vereinen,
- in weiteren Einrichtungen, Diensten, Institutionen

Begegnungs- und Familienzentren bieten mit ihren vielfältigen Angeboten und Unterstützungsleistungen für junge Menschen und ihren Familien Anlaufstellen in allen Lebenssituationen. Die Fachkraft koordiniert hierbei die Angebote und Leistungen und bündelt somit die Ressourcen im Sozialraum. Sie tritt als Lotsin auf und vermittelt bedarfsorientiert in entsprechende Angebote und Unterstützungsleistungen.

Die Bedarfserhebung findet mittels einer Sozialraumanalyse in den Kommunen statt. Die daraus erworbenen Erkenntnisse werden in einer Sozialraumkonferenz unter Einbezug nötiger Institutionen, Handlungsakteuren, Bürgerinnen und Bürgern des Sozialraums stattfinden.

Sozialraumanalyse und Sozialraumkonferenz sind in einem regelmäßigen Turnus zu wiederholen, um neue Bedarfe zu prüfen und die Ausrichtungen der pädagogischen Arbeit zu steuern.

Hinzu kommen folgende für die Leistungen der Begegnungs- und Familienzentren bedeutende Zielsetzungen:

Bildungspolitische Ziele

- Begegnung und Kommunikation
- (frühkindliche) Bildung, Entwicklung und Erziehung
- Elternbildung/ Familienbildung
- Alle bildungspolitischen Ziele werden mit den von der Bildungslandschaft Lahn-Dill formulierten Zielen und Maßnahmen abgestimmt

Familienpolitischen Ziele

- Vernetzung hinsichtlich Kinderbetreuung (Zusammenarbeit mit Kindertagesbetreuungseinrichtungen und dem Angebot der Kindertagespflege)
- Stärkung der Erziehungskompetenz
- Stärkung der Familienkompetenz

Gesundheitspolitische Ziele

- Verschiedene Angebote zur Gesundheitsförderung dienen neben der Förderung und dem Erwerb motorischer Fertigkeiten auch dem Austausch über entwicklungsspezifische Fragen der Kinder zwischen den Eltern und damit zum Aufbau einer nachbarschaftlichen Vernetzung. Bei den Angeboten zur Gesundheitsförderung ergibt sich oft eine darüber hinausgehende weitere Inanspruchnahme von verschiedenen Angeboten zur Stärkung der Erziehungskompetenz und zu Beratungsangeboten im sozialraumorientierten Begegnungs- und Familienzentrum.

Netzwerkziele

- Aktivierung und sozialräumliche Netzwerkbildung
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Durch die Bündelung der präventiven Jugendhilfeangebote im Rahmen der sozialraumorientierten Sozialarbeit sowie der Koordination von Angeboten und Leistungen wird dem sozialraumorientierten Gedanken grundlegend Rechnung getragen.

Die Leistungen der Begegnungs- und Familienzentren an den einzelnen Standorten (Kommunen) richten ihre Arbeit auf Grundlage dieser Richtlinie aus, die durch eine individuelle, dem Sozialraum angepasste, Konzeption sowie eine mit der Verwaltung der Jugendhilfe abgestimmte Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung ergänzt wird.

c) Sozialarbeit an Schulen und Begegnungs- und Familienzentrum

Im Sinne dieser Richtlinie, der Schaffung von Synergien, der Vermeidung von Doppelstrukturen und dem Ermöglichen einer sozialraumorientierten Grundhaltung ist es neben der Erbringung der einzelnen Leistungen von Sozialarbeit an Schule und Begegnungs- und Familienzentrum

auch möglich, die genannten Leistungen in einer Trägerschaft zu erbringen. Damit gelten beide genannten Leistungsbeschreibungen unter Nr. 7 a) und b). Der Antrag, eine Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung und ein Verwendungsnachweis, ist für Leistungsbeschreibung c) nur einmal zu erbringen.

Die Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung, in der u. a. die zu erbringende Leistung näher definiert wird, ist Bestandteil der Richtlinie und wird individuell je Leistungsbereich und Standort definiert.

8. Förderhöhe

Die Förderung erfolgt auf dem Wege der Festbetragsfinanzierung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag, welcher je nach Leistungsbereich in der Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung festgeschrieben ist.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die zu bewilligende Förderhöhe nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Ausschüttung der Fördermittel erfolgt in zwei Abschlägen zum 1.2. und 1.9. des laufenden Jahres. Über die Verwendung ist ein Nachweis zu erbringen.

Eine angemessene finanzielle Beteiligung der jeweiligen Standortkommune der Sozialarbeit an Schulen (im Bereich der Sekundarstufe 1) ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Förderung und daher verpflichtende Voraussetzung. Darüber hinaus können sich die Kommunen oder weitere Kooperationspartner auch mit Sachmitteln oder Personalressourcen beteiligen. Eine Drittmittelakquise ist möglich.

Hinsichtlich der Förderung der Begegnungs- und Familienzentren können ebenso weitere Drittmittel, beispielsweise seitens des Landes Hessen für Familienzentren, zusätzlich beantragt werden.

Förderungsfähig sind Personal- und Sachkosten.

9. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Förderung ist formlos, schriftlich durch die Träger des Angebotes über die Verwaltung der Jugendhilfe an den Jugendhilfeausschuss zu beantragen. Mit den jeweiligen Standortschulen (nur nach a) und c)) und -kommunen (nach a), b) und c)) sind die Anträge abzustimmen, da die Tätigkeit einer intensiven Kooperation bedingt. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet zunächst über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit. Dieser bewilligt die Fördermittel jeweils für den Zeitraum der Haushaltsperiode im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplans durch die Aufsichtsbehörde.

Voraussetzung für die Bewilligung ist zudem eine Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung, die mit den jeweiligen, die Leistung erbringenden Trägern, pro Standort, individuell geschlossen wird.

Erstanträge

Dem formlosen Erstantrag sind beizufügen:

- eine verbindliche Kooperationsvereinbarung aller beteiligten Kooperationspartner einschließlich ihrer personellen, finanziellen und organisatorischen Beiträge
- eine mit der Verwaltung der Jugendhilfe abgeschlossene Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung
- ein Kosten und Finanzierungsplan für den Zeitraum von mindestens 5 Jahren
- eine ausführliche, mit Schulleitung und Jugendhilfe abgestimmte Konzeption (*nur bei Sozialarbeit an Schulen*)
- eine Erklärung der Schule, dass beabsichtigt ist, das Angebot in das Schulprogramm aufzunehmen (*nur bei Sozialarbeit an Schulen*)
- eine Stellungnahme der Verwaltung der Jugendhilfe und des Schulträgers (*nur bei Sozialarbeit an Schulen*)

Folgeanträge

Folgeanträge sind formlos bis zum 01.06. des laufenden Jahres jeweils für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises einschl. des Sachberichtes und entsprechendem Bericht der Verwaltung der Jugendhilfe bewilligt der Jugendhilfeausschuss bis zum 01.12. die Fördermittel für das folgende Kalenderjahr vorläufig unter dem Vorbehalt, dass die benötigten Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

Verwendungsnachweise

Über die Verwendung der Mittel ist ein jährlicher Nachweis zu führen. Die finanziellen Verwendungsnachweise im vereinfachten Verfahren sind bis zum 30.04. des folgenden Jahres, die dazugehörigen Sachberichte bis zum 31.03. des folgenden Jahres, bei der Verwaltung der Jugendhilfe einzureichen. Im Sachbericht soll u. a. über die Art, den Umfang, die Wirkung und die Perspektiven des Angebotes berichtet werden. Ein Overhead-Anteil pro Maßnahme wird mit max. 15 % von den Personalkosten exkl. Sachkosten anerkannt.

10. Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung wird einerseits durch die Verwendungsnachweise inkl. der Sachberichte, andererseits aber auch durch Qualitätsdialoge nachgewiesen und überprüfbar gemacht.

Einmal jährlich findet ein Qualitätsdialog mit allen im Konzept der sozialraumorientierten Sozialarbeit tätigen leistungserbringenden Trägern statt sowie mind. einmal jährlich ein Qualitätsdialog pro Standort.

Zu den Qualitätsdialogen lädt der Lahn-Dill-Kreis alle Leistungserbringer ein. Zu jenen mit einzelnen Standorten werden seitens des Lahn-Dill-Kreises neben den Leistungserbringern noch weitere Kooperationspartner eingeladen.

Ziel der Qualitätsdialoge sind neben einem Austausch die Prüfung der Zielsetzungen sowie die Weiterentwicklung auf Grundlage der Richtlinie des Lahn-Dill-Kreises, des individuellen Konzeptes sowie anhand aktueller, dynamischer Bedarfe. Die Inhalte der Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarungen können durch Erkenntnisse und Zielsetzungen aus den Qualitätsdialogen angepasst werden.

Innerhalb der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wird der Prozess u. a. in der Steuerungsgruppe Sozialraumorientierung evaluiert.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom XXXX am 01.01.2025 in Kraft